

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

09.07.2026

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

16.07.2026

Entscheidung

Gesamtabschlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für das Jahr 2025 keinen Gesamtabchluss aufzustellen, da die Voraussetzungen nach § 116 a (1) GO NRW vorliegen.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld hat nach den seinerzeit geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für die Jahre 2010 bis 2018 einen Gesamtabchluss (Jahresabschluss für den Konzern Stadt Coesfeld, d. h. inkl. der Eigengesellschaften) aufgestellt. Mit Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Jahr 2019 eingeführt.

Dementsprechend hatte der Rat der Stadt Coesfeld bereits für die Jahre seit 2019 beschlossen, keinen Gesamtabchluss aufzustellen.

Nach § 116a Abs. 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Entscheidung zu treffen.

Die Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Jahr 2025 vorliegen; im Übrigen wird auf die beigefügten Prüfungsergebnisse verwiesen.

Für den Fall, dass eine Gemeinde von der Befreiung vom Gesamtabchluss Gebrauch macht, ist gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser soll nach Erstellung dem Rat vorgelegt werden.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	X	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Es handelt sich um eine reine Verwaltungstätigkeit und hat daher keine Klimarelevanz.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							

Anlagen:

Anlage 01 - Prüfung GA 2025 Befreiung lt. Berechnungstool GPA NRW